

Privatrecht / Zivilprozessrecht / SchKG

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass für die Lösung der folgenden Aufgaben der geschilderte Sachverhalt als gegeben zu betrachten und nicht in Frage zu stellen ist. Für die Lösung der Aufgaben verfügen Sie somit abschliessend über alle notwendigen Informationen/Sachverhaltselemente und benötigen für das Lösen der Aufgaben, abgesehen von den aufgelegten Gesetzen, keine zusätzlichen Unterlagen.

Fall 1 (22 Punkte)

1.1. Sachverhalt

A (Untervermieter) und B (Untermieterin) schlossen am 27. August 2020 vor der Schlichtungsbehörde Miete und Pacht des Kantons Luzern eine Vereinbarung, worin sich A verpflichtete, der B innert 60 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung den Betrag von CHF 5'000.00 (Mietzinskaution) zu bezahlen. Am 29. Oktober 2020 stellte die B ein Betreibungsbegehren gegen den A über die Forderung von CHF 5'000.00 nebst Zins zu 5% seit 28. September 2020. Das zuständige Betreibungsamt Luzern erliess noch am gleichen Tag den Zahlungsbefehl Nr. 100, welcher dem A jedoch erst am 3. November 2020 zugegangen ist. Gegen die besagte Betreibung erhob A am 13. November 2020 Rechtsvorschlag.

Mit Gesuch vom 10. Februar 2021 ersuchte der A das Betreibungsamt Luzern um Nichtbekanntgabe der betreffenden Betreibung an Dritte. Dieses Gesuch wurde vom Betreibungsamt Luzern mit Verfügung vom 10. März 2021 abgewiesen. Dagegen erhob A am 20. März 2021 Beschwerde beim zuständigen Einzelrichter des Bezirksgerichts Luzern und verlangte die Löschung der betreffenden Betreibung. Mit Entscheid vom 27. April 2021 wurde die Beschwerde abgewiesen.

A kommt am 3. Mai 2021 zu Ihnen und möchte wissen, was er gegen den Entscheid vom 27. April 2021 unternehmen könne. Ergänzend legt er dar, dass er die Überweisung des Betrages von CHF 5'000.00 an die B noch am Tag des Abschlusses der Vereinbarung vor der Schlichtungsbehörde auf den 26. Oktober 2020 terminiert habe. Aus bankinternen Gründen habe seine Bank die Zahlung erst am 30. Oktober 2020 ausgeführt, weshalb der Betrag dann auch erst am 30. Oktober 2020 dem Konto der B gutgeschrieben worden sei. Von der Betreibung der B habe er zufolge Auslandabwesenheit erst im November 2020 Kenntnis erhalten und dagegen Rechtsvorschlag erhoben und später – nachdem die B nichts gegen seinen Rechtsvorschlag unternommen habe – ein Gesuch um Nichtbekanntgabe der Betreibung an Dritte gestellt. Die Beschwerde vom 20. März 2021 gegen die Verfügung des Betreibungsamts Luzern vom 10. März 2021 habe er auf Anraten seines Treuhänders erhoben. Sowohl für den Zahlungsauftrag vom 27. August

2020 per 26. Oktober 2020, die Ausführung der Zahlung vom 30. Oktober 2020 durch die Bank als auch für seine Auslandsabwesenheit legt Ihnen Beschwerdeführer A entsprechende Belege vor. Die erwähnten Belege habe er zusammen mit seiner Beschwerde eingereicht und auch den erwähnten Sachverhalt in seiner Beschwerde ausgeführt. A übergibt Ihnen auch seine Beschwerde vom 20. März 2021 sowie den Entscheid des Einzelrichters vom 27. April 2021. A möchte erreichen, dass der Entscheid vom 27. April 2021 aufgehoben wird, da es sich bei der verspäteten Zahlung um ein Missverständnis gehandelt habe, er einen sensiblen Job habe und ihm die Betreibung geschäftlich schaden könnte. Zudem wolle B ohnehin nur seinen Ruf schädigen und ihm bewusst Steine in den Weg legen.

1.2 Aufgabe

Verfassen Sie eine Aktennotiz, die folgende Ausführungen enthalten soll:

- 1.2.1 Erklären Sie A das in solchen Fällen anwendbare Verfahren sowie die weiteren möglichen Verfahrensschritte.
- 1.2.2 Wie beraten Sie A im Hinblick auf die Einreichung einer Beschwerde gegen den Entscheid vom 27. April 2021?

Fall 2 (15 Punkte)

2.1 Sachverhalt

A ist Beklagter in einem ordentlichen Verfahren vor Bezirksgericht Luzern betreffend Eintragung eines Pfandrechts. Klägerin ist die Stockwerkeigentümergeinschaft B, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. C. Mit Verfügung vom 25. Juni 2021 setzte das Gericht dem A Frist zur Einreichung der Klageantwort an. Darauf folgten am 8. Juli 2021 und am 12. Juli 2021 zwei Eingaben des A. Am 24. August 2021 erliess der zuständige Instruktionsrichter folgende Verfügung:

1. *Dem Beklagten A wird eine Frist von 20 Tagen ab Zustellung dieses Entscheids angesetzt, um eine anwaltliche Vertretung zu bestellen und über den Fall zu instruieren. Die Frist gilt als eingehalten, wenn sich die vom Beklagten bestellte Rechtsvertretung innert Frist mittels einer dem Gericht eingereichten schriftlichen Vollmacht als solche legitimiert.
Im Säumnisfall wird geprüft, ob dem Beklagten auf seine Kosten eine anwaltliche Vertretung durch das Gericht zu bestellen ist.*
2. *(Schriftliche Mitteilung)*
3. *(Beschwerde)*

Gegen diese Verfügung erhob der Beklagte A am 1. September 2021 rechtzeitig Beschwerde beim Kantonsgericht Luzern und beantragte die Aufhebung der Verfügung vom 24. August 2021 einzig mit der Begründung, es sei ihm nicht zuzumuten, einen anwaltlichen Vertreter auf eigene Kosten zu bestellen oder gar durch das Gericht bestellen zu lassen. Weitere Argumente lieferte A nicht.

2.1 Aufgabe

Als Gerichtsschreiber/Gerichtsschreiberin am Kantonsgericht Luzern fällt Ihnen die Aufgabe zu, den entsprechenden Beschwerdeentscheid zu motivieren.

2.1.1 Verfassen Sie die schriftliche Begründung des Beschwerdeentscheides, wobei Sie sich auf die entscheiderelevanten Erwägungen zu beschränken haben.

2.1.2 Formulieren Sie den Rechtsspruch des Beschwerdeentscheides, wobei die Kostenpunkte im Erkenntnis nicht in masslicher, sondern nur in grundsätzlicher Hinsicht zu formulieren sind.

Fall 3 (25 Punkte)

3.1 Sachverhalt

3.1.1 A ist Eigentümer eines grossen Grundstücks am Klosterweg 2 in 6002 Luzern. Auf diesem Grundstück betrieb er in zwei separaten Gebäuden (Gebäude 1 und 2) eine Autoreparaturwerkstatt. Aus Altersgründen hat er beschlossen, kürzer zu treten und sein Geschäft nur noch reduziert in Gebäude 1 zu betreiben. Da wegen seiner reduzierten Geschäftstätigkeit das Gebäude 2, das ebenfalls als Autowerkstatt eingerichtet ist, leer stand, hat er es mit Mietvertrag vom 10. September 2018 an B vermietet, der darin ebenfalls eine Autowerkstatt betreibt. Gemäss Mietvertrag ist B zudem ausschliesslich berechtigt, von den 40 ungedeckten Aussen-Autoabstellplätzen, die sich u.a. auf dem Grundstück bzw. zwischen den beiden Gebäuden befinden, die Parkplätze mit den Nummern 1-10 und 20-30 für seine Geschäftszwecke zu benutzen. Auf dem Grundstück befinden sich auch noch mehrere gedeckte Parkplätze. Mietbeginn war der 1. Oktober 2018.

3.1.2 Mit Gesuch vom 20. Oktober 2021 gelangte B ans Bezirksgericht Luzern und stellte folgende Anträge:

- 1. A sei umgehend anzuweisen, B den unbeschwerten Zugang und die unbeschwerte Nutzung der gedeckten Aussenparkplätze mit den Nummern 50-60 auf dem Grundstück Klosterweg 2 in 6002 Luzern zu gewähren und den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen.*

2. *Für den Fall, dass A den Entscheid nicht innerhalb von drei Tagen umsetze, sei B zu berechtigen, im Sinne einer Ersatzvornahme nach Art. 343 Abs. 1 lit. e ZPO die auf der Zufahrt zu den gedeckten Aussenparkplätzen Nummern 50-60 montierte Barriere entfernen zu lassen.*
3. *Die Anträge Ziffern 1 und 2 seien superprovisorisch anzuordnen.*
4. *Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten von A.*

3.1.3 Mit Entscheid vom 25. Oktober 2021 wies das Gericht das Begehren von B um Erlass superprovisorischer Massnahmen mangels Dringlichkeit ab.

3.1.4 Sein Gesuch vom 20. Oktober 2021 hat B im Wesentlichen damit begründet, dass er seit Oktober 2018 Mieter des Werkstattgebäudes 2 sei. Der schriftliche Mietvertrag vom 10. September 2018 sehe zwar nicht ausdrücklich ein Mitbenutzungsrecht an den gedeckten Aussenparkplätzen Nr. 50-60 vor. A habe ihm jedoch deren Mitbenutzung mündlich zugesichert. Seit Beginn des Mietverhältnisses habe A die Nutzung dieser Parkplätze durch B ohne Widerspruch geduldet, weshalb die Mitbenutzung dieser Parkplätze stillschweigend Teil des Mietvertrages sei, auch wenn dafür keine Belege vorliegen würden bzw. vorhanden seien. Mit Schreiben vom 20. Juli 2021 habe ihm A die Benutzung der gedeckten Aussenparkplätze mit sofortiger Wirkung verboten und darauf hingewiesen, dass die gedeckten Aussenparkplätze Nr. 50-60 nicht Vertragsgegenstand seien. Am 20. August 2021 habe A die Zufahrt zu den Parkplätzen Nr. 50-60 mit einer Barriere versehen und ihm so den Zugang und die Nutzung dieser Parkplätze verunmöglicht. Er, B, sei für den Betrieb seiner Reparaturwerkstatt auf die Benutzung dieser Parkplätze angewiesen. Das von A ausgesprochene Nutzungsverbot stelle einen schwerwiegenden Mangel der Mietsache dar. Er habe daher das Recht, die Beseitigung des Mangels bzw. die Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustands zu verlangen.

3.1.5 Mit Eingabe vom 9. November 2021 hat A zum Gesuch von B vom 20. Oktober 2021 Stellung genommen und er beantragte dessen Abweisung, soweit darauf einzutreten sei; unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten von B. A hat im Wesentlichen eingewendet, B stehe gemäss Mietvertrag vom 10. September 2018 das gesamte Gebäude 2 und die nicht gedeckten Aussenparkplätze mit den Nummern 1-10 und 20-30 zur Verfügung. Die gedeckten Aussenparkplätze Nr. 50-60 seien nicht Vertragsgegenstand. Er habe B bei Vertragsabschluss nie die Benutzung der gedeckten Aussenparkplätze zugesichert und B habe nicht darauf vertrauen dürfen, dass diese zum vorausgesetzten Gebrauch des Mietobjekts gehören würden. B habe erst im Verlauf des Mietverhältnisses eigenmächtig damit begonnen, bei schlechtem Wetter die gedeckten Parkplätze für seine Zwecke zu benutzen. Er, A, habe nicht sogleich interveniert, weil B diese Parkplätze anfänglich sehr selten benutzt habe. Allerdings habe er B bei jeder Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht, dass die Nutzung der gedeckten Parkplätze nicht zum Mietvertrag gehöre und problematisch sei. Daher könne es nicht sein, dass durch den zeitweiligen Gebrauch der gedeckten Parkplätze durch B ein stillschweigendes Nutzungsrecht daran entstanden sei. Da A durch den immer häufigeren Gebrauch der gedeckten Aussenparkplätze durch B in seiner Geschäftstätigkeit eingeschränkt worden

sei, habe er den B mit Schreiben vom 20. Juli 2021 ultimatativ aufgefordert, die gedeckten Parkplätze ab sofort nicht mehr zu benutzen und er habe wiederum darauf hingewiesen, dass die Benutzung dieser Parkplätze durch B im Mietvertrag nicht vorgesehen bzw. nicht Vertragsgegenstand sei. Da B trotz dieses Schreibens die gedeckten Parkplätze weiterhin benutzt hätte, habe er, A, den vertragsgemässen Zustand wieder herstellen müssen bzw. die Zufahrt zu den gedeckten Parkplätzen mit einer Barriere versehen müssen.

3.2 Aufgabe

A ist kürzlich in Ihrer Kanzlei erschienen und hat Ihnen den in den vorstehenden Ziffern 3.1.1 - 3.1.5 dargestellten Sachverhalt geschildert und Ihnen auch die entsprechenden Unterlagen vorgelegt. A ist sehr verunsichert und er möchte von Ihnen eine Beurteilung der Angelegenheit. A wurde bisher von seinem Treuhänder beraten. Da sein Treuhänder nicht Jurist bzw. Rechtsanwalt ist, will er sich bei Ihnen absichern. Er hat Ihnen bestimmte Fragen gestellt und Sie gebeten, ihm die Fragen schriftlich zu beantworten:

- 3.2.1** A will von Ihnen wissen, ob das angerufene Gericht überhaupt zuständig sei. Es gehe doch um mietrechtliche Fragen und dafür sei primär die Schlichtungsbehörde Miete und Pacht zuständig. B hätte an die Schlichtungsbehörde gelangen müssen. Deswegen habe er u.a. Nichteintreten beantragt (vgl. Ziff. 3.1.5 vorne).
- 3.2.2** A weiss nicht genau, um was für ein Verfahren es sich vor Bezirksgericht Luzern eigentlich handelt. Er bittet Sie um entsprechende Aufklärung über das Verfahren und die Zuständigkeiten.
- 3.2.3** Schliesslich will A von Ihnen wissen, wie Sie die Erfolgsaussichten des von B eingeleiteten Verfahrens beurteilen. Zudem habe er in diesem Zusammenhang von einem sog. "Verfügungsanspruch" gehört, den B haben müsse, damit B Recht bekomme. Er verstehe das nicht und bittet Sie um entsprechende Aufklärung.

Viel Erfolg!

Hilfsmittel

OR
ZGB
ZPO
SchKG
JusG
EG SchKG
BGG

Anwaltsprüfung Wintersession 2022
Strafrecht / Strafprozessrecht

Zur Verfügung stehende Erlasse: StGB, StPO, BGG, JusG, JusKV

Hinweis:

Der Schwerpunkt der Prüfung liegt auf Fall 2 (rund 2/3 der Punkte werden dafür vergeben). Bitte beachten Sie dies bei der Zeiteinteilung.

Fall 1 Untersuchungshaft

Am Samstag 8. Januar 2022 wurden Sie um 11.00 Uhr von der Luzerner Polizei für eine Mandatsanfrage kontaktiert. Der Beschuldigte Manuel Morelli sei in der Nacht vom 7. Januar auf den 8. Januar um 00.30 Uhr verhaftet worden. Ihm werden sexuelle Handlungen mit Kindern zum Nachteil von Katalina Suter vorgeworfen. Nach mündlicher Zusage und Übernahme des Mandats fand bereits gleichentags, am 8. Januar 2022 eine Befragung mit dem Beschuldigten statt. Auch eine Befragung mit dem mutmasslichen Opfer (Katalina Suter) wurde noch am 8. Januar 2022 durchgeführt. Am Montag 10. Januar 2022 um 09.00 Uhr wurde dem Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft die Haft eröffnet. Nach dieser Einvernahme stellte die Staatsanwaltschaft bereits um 11.00 Uhr ein Gesuch um Untersuchungshaft von zwei Monaten (siehe Beilage). Am Nachmittag wurde je eine Befragung mit Heidi Santi (Ehefrau des Beschuldigten, mit welcher er zusammen in einer Eigentumswohnung lebt) und Carla Suter (Mutter von Katalina Suter) durchgeführt. Im Anschluss an die Befragung mit Heidi Santi durfte der Beschuldigte mit dieser telefonieren.

Manuel Morelli versteht die Welt nicht mehr. Er habe ja zugegeben, dass er Katalina Suter am 7. Januar 2022 in ihrem Bett auf den Bauch und im Genitalbereich geküsst habe, als sie bei ihm und seiner Frau in den Ferien war. Er wisse, dass er das nicht hätte tun dürfen und hätte es auch nicht gewollt. Sie habe dies aber gewollt. Er habe sie sehr gerne, sie sei wie eine Tochter für ihn. Weitere Übergriffe habe es nie gegeben. Zudem habe die Polizei ja die Mobiltelefone von ihm und auch von Katalina beschlagnahmt. Mehr als ein Geständnis könne er nicht ablegen. Es tue ihm auch leid. Er möchte so schnell wie möglich aus der Haft entlassen werden. Er habe ein IT-Geschäft in Sursee mit mehreren Mitarbeitenden, das ohne ihn innert Kürze in Zahlungsschwierigkeiten gerate. Zudem stehen in den nächsten Tagen wichtige Verhandlungen für wegweisende Verträge bevor, bei denen er nicht fehlen dürfe. Weiter müsse er sich um den Hund kümmern. Der Beschuldigte möchte unbedingt, dass Sie schriftlich Stellung nehmen, um seine Standpunkte darzulegen.

Am 11. Januar 2022 um 16.00 Uhr müssen Sie die Stellungnahme spätestens einreichen.

Der Entscheid über die Anordnung der Untersuchungshaft wird noch gleichentags erfolgen.

Aufgaben zu Fall 1:

1.1. Erstellen Sie eine Stellungnahme zum Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft.

1.2. Mit Entscheid vom 11. Januar 2022 wird gegen den Beschuldigten Untersuchungshaft bis am 7. März 2022 angeordnet. Dieser Entscheid geht bei Ihnen um 18.02 Uhr in der Anwaltskanzlei ein. Mit der Anordnung der Untersuchungshaft ist der Beschuldigte nicht einverstanden. Zeigen Sie den Rechtsmittelweg auf.

Hinweis:

- Nebst dem Inhalt werden auch formale Aspekte in die Bewertung der Stellungnahme einfließen.

Fall 2

Eigenmächtig durchgesetztes Besuchsrecht

Lino Lindberg (österreichischer Staatsangehöriger) und Fjella Hansen (Schweizerin) lebten während zwei Jahren in einem angespannten Konkubinatsverhältnis in der Altstadt der Stadt Luzern. Als Fjella Hansen schwanger wurde, spitzten sich die Konflikte zu, sodass sich Fjella Hansen vorübergehend von Lino Lindberg trennte. Die beiden fanden nicht wieder zusammen, was Lino Lindberg bis heute nicht versteht und verkraftet. Er bezahlt regelmässige monatliche Unterhaltsbeiträge, da er in einem 100% Pensum als Lokführer bei der BLS Cargo arbeitet und frei von Schulden ist. Fjella Hansen verweigert ihm trotzdem die gemeinsame Tochter Elea Hansen zu sehen. Dies wegen angeblicher häuslicher Gewalt, dabei hat Lino Lindberg keine Vorstrafen.

Am Dienstag 30. Juni 2020 vermisste Lino Lindberg seine rund drei Monate alte Tochter Elea derart fest, dass er beschloss, sie zu besuchen. Er begab sich zur Wohnung von Fjella Hansen und parkierte sein Auto direkt neben ihrer Wohnung auf einem kostenpflichtigen Parkplatz. Da Lino Lindberg wusste, dass Fjella Hansen ihn nicht in die Wohnung lassen würde, verschaffte er sich mit einem Überraschungscoup unerlaubt Zugang zu ihrer Wohnung. In der Wohnung nahm er sofort seine Tochter Elea an sich, obwohl ihm kein Obhuts- oder Sorgerecht eingeräumt worden war. Anschliessend bedrohte er Fjella Hansen mit den Worten "Sprich mich nicht an, sonst schlage ich dich zu Tode du Hure", und zeigte ihr die Faust. Er versetzte dadurch Fjella Hansen in Angst. Danach verliess er mit Elea die Wohnung, ohne Fjella Hansen über deren Aufenthaltsort zu informieren. Er sagte ihr aber noch, dass er wiederkommen werde. Fjella Hansen rief die Polizei an und teilte ihr mit, dass Lino Lindberg ihre Tochter mitgenommen habe und sie (die Polizei) ihre Tochter suchen müsse. Elea werde noch gestillt und sei deshalb auf sie (Fjella Hansen) angewiesen. Das Auto von Lino Lindberg stand noch vor der Wohnung. Nach rund einer Stunde und 45 Minuten wurde Lino Lindberg durch die Luzerner Polizei in der Nähe des Mühleplatzes in der Stadt Luzern angetroffen. In Begleitung der Polizei brachte Lino Lindberg Elea wieder zur Mutter. Die Polizei riet ihm ausdrücklich, das Besuchsrecht nicht eigenmächtig zu erzwingen, sondern dieses allenfalls gerichtlich anzustreben.

Nach diesem Vorfall entschloss Lino Lindberg das Besuchsrecht gerichtlich durchzusetzen. Mit Urteil vom 21. April 2021 wurde Lino Lindberg während einer ersten Phase ein begleitetes Besuchsrecht, samstags während jeweils zwei Stunden von 14.00 – 16.00 Uhr, zugesprochen. Lediglich mit einem solch bescheidenen Besuchsrecht war Lino Lindberg jedoch nicht einverstanden.

Obwohl Lino Lindberg zum damaligen Zeitpunkt seit mehr als 18 Monaten nicht mehr in der Familienwohnung wohnte, änderte er seine Postanschrift nicht, in der Hoffnung, wieder in die Familienwohnung zurückzukehren. Fjella Hansen brachte Lino Lindberg am Sonntag, 10. Oktober 2021 in Begleitung der gemeinsamen Tochter Elea seine Post vorbei. Bei diesem Treffen entstand erneut ein Streit über das Besuchsrecht. Lino Lindberg schüttelte in der Folge in seiner Wohnung den Kopf von Fjella Hansen mit beiden Händen und drückte ihr den Daumen ins Zahnfleisch, wodurch sie leichte Schmerzen am Zahnfleisch erlitt; danach nahm er ohne Einverständnis von Fjella Hansen und entgegen dem amtlich eingeräumten Besuchsrecht das gemeinsame Kind Elea an sich und ging spazieren. Er brachte Elea erst vier Stunden später zurück an den Wohnort von Fjella Hansen.

Um sich wieder zu versöhnen verabredeten sich Fjella Hansen mit Elea und Lino Lindberg für den Donnerstag, 28. Oktober 2021 bei Lino Lindberg zuhause. Bezüglich des Besuchsrechts waren sie sich anlässlich dieses Treffens uneinig, weshalb Lino Lindberg erneut aufbrausend wurde. Er verabreichte Fjella Hansen eine Ohrfeige, sodass ihre Brille auf den Boden fiel und zersprang. Weiter gab er ihr zwei bis drei Klapsen und riss sie an den Haaren, wodurch er ihr eine "brennende" Wange und eine schmerzende Kopfhaut zufügte. Danach ging er mit der gemeinsamen Tochter Elea ohne das Einverständnis von Fjella

Hansen und entgegen dem amtlich eingeräumten Besuchsrecht weg. Fjella Hansen kontaktierte erneut die Polizei. Lino Lindberg wurde jedoch nicht aufgegriffen. Nach drei Stunden brachte Lino Lindberg die gemeinsame Tochter Elea der Mutter Fjella Hansen zurück.

Am Samstag, 11. Dezember 2021 um 10.20 Uhr sah Lino Lindberg Fjella Hansen mit seiner Tochter beim Weihnachtseinkauf in der Altstadt. Da er an diesem Tag sein Besuchsrecht hatte, ging er auf Fjella Hansen zu und nahm seine Tochter Elea an sich und begab sich zum nahe gelegenen Weihnachtsmarkt auf dem Franziskanerplatz. Die amtlich für die Übergabe und Ausübung des Besuchsrechts vorgesehene Begleitung war nicht anwesend. Auf die Aufforderung von Fjella Hansen, ihr das Kind zurückzugeben, reagierte Lino Lindberg nicht und entfernte sich mit der Tochter Elea von ihr. Als Fjella Hansen Lino Lindberg etwas später telefonisch kontaktierte, um das Kind zurückzuerlangen, beendete er das Gespräch. Fjella Hansen kontaktierte erneut die Polizei. Rund eine Stunde nach der Trennung brachte Lino Lindberg das Kind zurück, nachdem die Polizei ihn dazu aufgefordert hatte.

Lino Lindberg tut es leid, dass er gegenüber Fjella Hansen ausfällig wurde. Aus diesem Grund hat er sich in einem Brief an sie entschuldigt und zahlte mit ihrer Einwilligung in ihrem Namen eine Spende beim schweizerischen Roten Kreuz ein. Dennoch sieht er nicht ein, weshalb er seine eigene Tochter nicht sehen darf, wann immer er will.

Aufgaben zu Fall 2:

2.1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von Lino Lindberg.

Beziehen Sie in Ihre Überlegungen auch Straftatbestände mit ein, die Sie letztlich nicht als erfüllt erachten, aber zumindest für prüfenswert halten. Begründen Sie, weshalb Sie die von Ihnen geprüften Straftatbestände als erfüllt oder nicht erfüllt betrachten.

2.2. Welche Strafe / Massnahme wäre vorliegend angemessen?

Begründen Sie, was im konkreten Fall bei der Strafzumessung / Anordnung einer Massnahme zu berücksichtigen ist. Verfassen Sie ein Urteilsspruch (Dispositiv) bezüglich des Schuldspruchs und der Strafen / Massnahmen.
Eine allfällige Tagessatzhöhe wäre nicht zu nennen.

Hinweise:

- Die allfällige Strafbarkeit wegen der Meldepflichtverletzung beim Wohnortwechsel (§ 2a des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt NG) ist für die Prüfung nicht zu beachten.
- Sie können davon ausgehen, dass bei allfälligen Antragsdelikten die Strafanträge fristgemäss eingereicht wurden.

Viel Erfolg!

Luzern, Januar 2022, Hannes Munz

Staatsanwaltschaft
Abteilung 3 Sursee
Centralstrasse 35 Postfach
6210 Sursee
Telefon +41 041 228 36 00
PC-Konto 60-858-0
www.staatsanwaltschaft.lu.ch

Per Mail (eGov)

Adresse

Paketadresse:
Centralstrasse 35, 6210 Sursee

Öffnungszeiten:
Montag-Freitag
08.00-11.45 Uhr
13.30-16.00 Uhr

Akten-Nr. SA3 22 1055 88
Sursee, 10. 01. 2022

Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft (Art. 224 Abs. 2 StPO)

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Richter

Die Staatsanwaltschaft beantragt Ihnen, über folgende beschuldigte Person Untersuchungshaft anzuordnen:

Name: **Morelli**
Vorname: **Manuel**
Geschlecht: **Männlich**
Eltern: **Xaver Morelli, Gertrud Benedetti**
Geburtsdatum: **15.03.1972**
Heimatort: **Hochdorf (LU)**
Zivilstand: **verheiratet**
Ehepartner: **Heidi Santi**
Letzter Wohnort: **Birkenstrasse 11, 6247 Schötz**

Verständigung: Übersetzung nötig Sprache: deutsch
 keine Übersetzung nötig

Festnahmedatum: **08.01.2022** **00.33 Uhr**

Festnahmeort: **Birkenstrasse 11, 6047 Schötz**
Haftort zurzeit: **Luzerner Polizei / Justizvollzugsanstalt Grosshof in Kriens**

Straftatbestände: **Mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB)**

Verteidigung: **MLaw (Ihr Name)**
Art der Verteidigung: amtlich privat

- Haftgründe: Fluchtgefahr (Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO)
 Verdunkelungsgefahr (Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO)
 Fortsetzungsgefahr (Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO)
 Ausführungsgefahr (Art. 221 Abs. 2 StPO)
- Verhandlung: Die beschuldigte Person verzichtet ausdrücklich auf eine Verhandlung (Art. 225 Abs. 5 StPO)
 Die beschuldigte Person verzichtet nicht auf eine Verhandlung (Art. 225 Abs. 5 StPO)
 Staatsanwaltschaft verzichtet auf die Teilnahme an einer allfälligen Verhandlung (Art. 225 Abs. 1 StPO)
 Staatsanwaltschaft wünscht an einer allfälligen Verhandlung teilnehmen zu können (Art. 225 Abs. 1 StPO)
- Besondere Sicherheits--
erfordernisse:

Es wird Untersuchungshaft für die Dauer von 2 Monaten, das heisst bis 07.03.2022 beantragt.

Begründung:

1. Manuel Morelli steht unter dem dringenden Tatverdacht, im Zeitraum von ca. 2016 bis 07.01.2022, in Schötz, an der Birkenstrasse 11, mit Katalina Suter (geb. 11.12.2007) mehrfach sexuelle Handlungen vorgenommen zu haben. Gemäss den Aussagen von Katalina Suter soll Manuel Morelli mit ihr ca. 20 Mal sexuelle Handlungen vorgenommen haben (Berühren der Brüste und des Genitalbereichs, Eindringen in die Scheide mit Finger und Penis). Manuel Morelli ist einzig betreffend des letzten Vorfalls vom 07.01.2022 teilweise geständig. Der Haftgrund des dringenden Tatverdachts nach Art. 221 Abs. 1 StPO ist demnach gegeben.
2. Nebst dem allgemeinen Haftgrund ist beim Beschuldigten Manuel Morelli auch der besondere Haftgrund der Fluchtgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO zweifelsohne erfüllt. Der Beschuldigte hat zwar das Schweizer Bürgerrecht. Dennoch habe er gemäss seinen eigenen Angaben viele Verwandte in Italien und könnte sich leicht dorthin absetzen. Im Falle einer Verurteilung droht dem Beschuldigten aufgrund der Schwere des Tatvorwurfs – welchen er wie erwähnt bereits teilweise eingestanden hat – eine mehrjährige Freiheitsstrafe. Es ist deshalb ernsthaft zu befürchten, dass er sich bei einer Freilassung den Strafverfolgungsbehörden etwa durch Untertauchen oder Absetzen ins Ausland zu entziehen versuchen könnte.
3. Die Ermittlungen stehen am Anfang. Würde Manuel Morelli jetzt in Freiheit entlassen, wäre ernsthaft zu befürchten, dass er auf Beweismittel einwirken und Zeugen oder allfällige weitere Personen beeinflussen könnte. Insbesondere besteht die Gefahr, dass Manuel Morelli auf die noch einzuvernehmenden Heidi Santi (Ehefrau) und Carla Suter (Mutter von Katalina Suter) sowie auf Katalina Suter Einfluss nehmen könnte, um deren Aussagen zu beeinflussen. Es besteht daher der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr (Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO).
4. Im vorliegenden Strafverfahren sind weitergehende Abklärungen zu treffen, welche noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Insbesondere sind Einvernahmen sowie Abklärungen im Umfeld sowohl von Manuel Morelli wie auch von Katalina Suter zu treffen und möglicherweise auch noch eine zweite audiovisuelle Einvernahme von Katalina Suter

nach Art. 154 Abs.4lit. b/c StPO durchzuführen. Ebenfalls sind die elektronischen Geräte von Manuel Morelli und Katalina Suter auszuwerten. Angesichts der anstehenden Ermittlungen erweist sich die beantragte Haftdauer als angemessen und verhältnismässig (Art. 197 Abs. 1 lit. d SIPO). Mit einer mildereren Massnahme (Art. 197 Abs.1 lit. c StPO) liesse sich der mit der Untersuchungshaft verfolgte Zweck zum jetzigen Zeitpunkt nicht erreichen. Die Gefahr von Überhaft besteht in Anbetracht der Strafandrohung von Art. 187 StGB nicht. Sollten Sie weitere Unterlagen benötigen, bitte ich Sie höflich um umgehende Orientierung.

Abteilung 3 Sursee

MLaw K. Krause
Staatsanwältin

Beilagen:

- Kopie Festnahmerapport vom 08.01.2022
- Kopie Einvernahme Staatsanwaltschaft nach Art. 224 StPO vom 10.01.2022
- Kopie delegierte Einvernahme Kripo Luzern vom 09.01.2022 (bisherige
Detailinvernahme)
- Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister vom 10.01.2022

Per Mail (eGov) an ZMG (zmg.eeg@lu.ch)

Kopie an:

- Rechtsanwältin / Rechtsanwalt MLaw ***Ihr Name und Ihre Adresse*** (ohne Beilagen, per E-Mail)

Anwaltsprüfung Winter 2022 / Staats- und Verwaltungsrecht

Erlasse

Bundesverfassung (BV, SR 101)
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG, SR 172.021)
Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110)
Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)
Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01)
Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41)
Verantwortlichkeitsgesetz (VG, SR 170.32)
Verordnung zum Verantwortlichkeitsgesetz (SR 170.321)
Obligationenrecht (OR, SR 220)
Militärsgesetz (SR 510.10)
Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1)
Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, SRL Nr. 40)
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG, SRL Nr. 700)
Umweltschutzverordnung (USV, SRL Nr. 701)
Planungs- und Baugesetz (PBG, SRL Nr. 735)
Gastgewerbegesetz (GaG, SRL Nr. 980)
Gastgewerbeverordnung (GaV, SRL Nr. 981)
Vollzugshilfe 8.10, cercle bruit, 25.9.2020

AUFGABE 1

32 Punkte

Sachverhalt

Sarah Wüest wohnt in der Stadt Luzern in einem Einfamilienhaus, welches sich in ca. 10 Meter Entfernung zum Quartierrestaurant Naumatte befindet. Dieses wurde im Jahr 1960 erbaut und seither zweimal renoviert, jedoch weder erweitert noch wesentlich geändert. Beide Gebäude befinden sich in der Wohnzone (Lärmempfindlichkeitsstufe II). Sarah Wüest stört sich seit längerem wegen des Lärms des Restaurants Naumatte. Einerseits wacht sie nachts wegen lauter Musik oder wegen des Gästelärms auf der Terrasse oder im Eingangsbereich des Restaurants auf; aber auch tagsüber empfindet sie den Lärm als störend. Als sie in der Zeitung liest, dass schon bald ein Wirtewechsel anstehe, verlangt sie von der Luzerner Polizei, Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei (nachfolgend: Gewerbepolizei), dem neuen Wirt Robert Fröhlich seien in der Wirtschaftsbewilligung einschränkende Auflagen zu machen. Die Gewerbepolizei organisiert eine Aussprache mit Robert Fröhlich, Sarah Wüest und weiteren interessierten Nachbarinnen und Nachbarn. Anlässlich dieser Besprechung bestreitet Robert Fröhlich, dass sein künftiger Betrieb störenden Lärm verursache. Sarah Wüest und die übrigen anwesenden Nachbarn sehen dies zwar anders, räumen aber ein, dass mit dem Restaurationsbetrieb zumindest keine wesentliche Überschreitung gesetzlicher

Immissionsgrenzwerte einhergeht. Sarah Wüest findet, es gäbe einige geeignete Massnahmen zur Reduktion der Lärmemissionen, welche durchaus zumutbar wären. Z.B. könne man die Fenster und Türen des Restaurants während des Betriebes geschlossen halten, die Lautstärke der im Innern des Restaurants abgespielten Musik und den Betrieb auf der Terrasse abends und nachts einschränken. Sie stellt zudem die Zonenkonformität eines Restaurants in einer Wohnzone grundsätzlich in Frage. Robert Fröhlich bezweifelt, dass Sarah Wüest ihre Forderungen nach geeigneten Massnahmen zur Reduzierung der Lärmimmissionen rechtlich durchsetzen könne. Zudem würden ihn die verlangten Massnahmen zu stark einschränken und einen wesentlichen Teil des Umsatzes wegnehmen. Sarah Wüest möchte von Ihnen wissen, was man hier unternehmen könne.

Frage 1 (32 Punkte)

Formulieren Sie eine Aktennotiz zu Handen von Sarah Wüest, welche folgende Punkte enthält:

- a. Kann die Gewerbepolizei die neue Wirtschaftsbewilligung zur Lösung der oben geschilderten Problematik mit Auflagen versehen; und wenn ja, gestützt auf welche Rechtsgrundlagen?
- b. Ist Sarah Wüest befugt, bei der Gewerbepolizei ein Rechtsbegehren zu stellen?
- c. Könnte Sarah Wüest auch bei der Stadtbehörde vorstellig werden? Welche Voraussetzungen müssten dazu gegeben sein?
- d. Gestützt auf welche Gesetzesbestimmungen prüft die zuständige Behörde, ob und welche Massnahmen zu verfügen sind?
- e. Wie beurteilen Sie die von Sarah Wüest geforderten Massnahmen in Bezug auf die gesetzlichen Vorgaben und die verfassungsmässigen Rechte des Pächters und der Eigentümerin des Quartierrestaurants?

AUFGABE 2

16 Punkte

Sachverhalt

Am 24. Oktober 2018 führte ein Betreibungsbeamter mit Unterstützung von zwei Polizisten die Zwangsräumung der Wohnung von Franz Schiess durch. Dabei feuerte Franz Schiess mehrere Schüsse aus seiner Armeepistole ab, wobei einer der Polizisten verstarb, der zweite verletzt wurde und der Betreibungsbeamte einen Schock erlitt. Mit Verfügung vom 20.

November 2018 sprach die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) den beiden Töchtern des getöteten Polizisten ab dem 1. November 2018 monatliche Waisenrenten in der Höhe von je Fr. 753.- zu. Im Rahmen der Medienberichterstattung über den Strafprozess gegen Franz Schiess erfuhr die kantonale Ausgleichskasse am 5. Mai 2021, dass Franz Schiess am 1. August 2016 wegen Untauglichkeit aus der Armee entlassen worden war. In den am 30. Juni 2021 von der Armee auf Gesuch hin erhaltenen Akten war ersichtlich, dass der Untauglichkeitsentscheid gestützt auf die Diagnosen des militärärztlichen Dienstes «andere abnorme Persönlichkeit» und «antisoziale oder kriminelle Tendenzen bei ungünstiger Charakterveranlagung» erfolgt war. Auf telefonische Nachfrage bei der Logistikbasis der Armee erfuhr die Ausgleichskasse, dass bei einem Ausscheiden aus der Armee stets die persönliche Ausrüstung des Armeeingehörigen zurückgenommen werde. Man sei sich seitens der Armee bewusst, dass die Armeepistole von Franz Schiess gestützt auf das Militärgesetz eingezogen hätte werden müssen. Man könne sich nicht erklären, weshalb vorliegend die gesamte Ausrüstung wie auch die Waffe nicht eingezogen worden seien. Das Informatiksystem PISA (Personalinformationssystem der Armee) sei in der zweiten Jahreshälfte 2016 gehackt worden. Damals seien viele Daten unwiderruflich verloren gegangen.

Die kantonale Ausgleichskasse möchte gestützt auf diese Informationen gegenüber der Armee eine Regressforderung für erbrachte und noch zu erbringende Leistungen nach dem Bundesgesetz über die AHV (AHVG) im Umfang von 190'000 Franken geltend machen. Sie werden am 11. Januar 2022 gebeten, eine Rechtsschrift vorzubereiten.

Frage 1 (11 Punkte)

Formulieren Sie eine Rechtsschrift mit folgendem Inhalt unter Angabe der relevanten Rechtsnormen:

- a. Benennung der angerufenen Instanz
- b. Formulierung und materielle Begründung des Antrages

Frage 2 (2 Punkte)

Können die Töchter des Verstorbenen gegenüber dem Bund Genugtuungsansprüche geltend machen?

Frage 3 (3 Punkte)

Wie sähe der Instanzenzug gegen einen abschlägigen Bescheid bezüglich der Forderungen der Ausgleichskasse aus?

*** VIEL ERFOLG! ***